



Bundesverband e.V.

Stellungnahme des AWO Bundesverband e.V.

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer
Kindergrundsicherung (Bundeskindergrundsicherungsgesetz –
BKG) und zur Änderung weiterer Bestimmungen
vom 30. August 2023**

Inhalt

- I. Zusammenfassende Bewertung**
- II. Zum Gesetzesentwurf / Vorhaben im Einzelnen**
- III. Schlussbemerkungen**

I. Zusammenfassende Bewertung

Der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. (AWO) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Referentenentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kindergrundsicherung (Bundeskindergrundsicherungsgesetz – BKG) und zur Änderung weiterer Bestimmungen“ vom 30. August 2023 und nimmt diese hiermit wahr.

Die AWO gehört zu den sechs Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und wird bundesweit von über 300.265 Mitgliedern, 72.453 ehrenamtlich Engagierten sowie 242.069 hauptamtlichen Mitarbeiter*innen getragen. Die AWO ist zudem Gründungsmitglied im Bündnis KINDERGRUNDSICHERUNG, das sich seit 2009 für die Einführung einer echten Kindergrundsicherung einsetzt, die alle Kinder und Jugendlichen erreicht und effektiv vor Armut schützt. Das Bündnis hat ein eigenes Konzept entwickelt und wird inzwischen von 20 Verbänden getragen sowie von zahlreichen Wissenschaftler*innen unterstützt.¹

Die AWO begrüßt ausdrücklich, dass die Koalition die Einführung einer Kindergrundsicherung als eines ihrer zentralen sozialpolitischen Vorhaben in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart hat und mit dem vorliegenden Referentenentwurf nun ein erster wichtiger Schritt zur Realisierung dieses Projektes gegangen wird. Nach Ansicht der AWO ist eine Kindergrundsicherung gleichbedeutend mit dem konsequenten Auf- und Ausbau der sozialen Infrastruktur für Kinder und Jugendliche sowie einer Arbeitsmarktpolitik, die das Ziel guter Arbeit und damit auch der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit sowie der guten Ausbildung verfolgt. Eine echte Kindergrundsicherung ist damit ein wesentlicher Baustein zur effektiven Bekämpfung von Kinder- und Jugendarmut und zur Abmilderung der mit einem Aufwachsen in Armut verbundenen Folgen.²

Die AWO betrachtet die vorgegebene Frist von lediglich einer Woche zur Stellungnahme allerdings äußerst kritisch. Das Gesetzesvorhaben mit dem Ziel der Bekämpfung der Kinderarmut und Verbesserung der Chancen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland ist zweifellos von höchster Komplexität geprägt. Es erfordert eine tiefgehende Untersuchung, um die potenziellen Auswirkungen angemessen zu bewerten. Eine Woche zur Stellungnahme kann nicht ausreichend sein, um alle Aspekte sorgfältig zu erfassen und eine umfassende, sachkundige Verbändeanhörung zu ermöglichen. Wir appellieren daher, eine angemessene Zeitspanne für die Beteiligung von Fachverbänden und Experten vorzusehen, um sicherzustellen, dass eine so bedeutsame Reform, wie die Kindergrundsicherung tatsächlich den Bedürfnissen der Kinder und Familien in Deutschland gerecht wird und langfristige positive Auswirkungen auf die Armutsbekämpfung hat.

Die AWO stellt sehr hohe Ansprüche an die konkrete Ausgestaltung der Kindergrundsicherung und betont an dieser Stelle, dass die einzuführende Leistung das Etikett Kindergrundsicherung nur verdient, wenn sie zentrale von der AWO mit der Leistung verbundene Ziele auch wirklich erfüllen wird. Aus Sicht der AWO muss sich eine Kindergrundsicherung an vier zentralen Kriterien messen lassen, die auch der Bewertung des vorliegenden Referentenentwurfs zugrunde liegen:

- Eine echte Kindergrundsicherung **bekämpft Kinderarmut durch eine Neudefinition des kindlichen Existenzminimums unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen** als Expert*innen in eigener Sache und führt zu einer deutlichen finanziellen Verbesserung der Familien im Vergleich zum Status Quo. Das betrifft sowohl Familien in der Grundsicherung als auch Familien mit geringen Einkommen oberhalb der

¹ Zum Konzept des Bündnis KINDERGRUNDSICHERUNG siehe www.kinderarmut-hat-folgen.de

² Vgl. AWO Bundesverband e.V. 2019: Armut im Lebensverlauf Kindheit, Jugend und junges Erwachsenenalter. Forderungen der Arbeiterwohlfahrt anlässlich der fünften Phase der AWO-ISS-Langzeitstudie, https://awo.org/sites/default/files/2019-11/191104_Br_Armut_im_CV_bf.pdf

Grundsicherungsschwelle.

- Eine echte Kindergrundsicherung stärkt die **vertikale Dimension des Familienlastenausgleichs** und beseitigt die stärkere Förderung von Kindern und Jugendlichen aus einkommensstarken Haushalten auf Basis des dualen Systems von Kindergeld und Kinderfreibeträgen, die zurzeit bis zu 100 Euro im Monat betragen kann.
- Eine echte Kindergrundsicherung ist **eine Leistung für alle in Deutschland aufwachsenden Kinder und Jugendliche**, die die unübersichtlichen monetären Leistungen ordnet, diese bündelt und als Anspruch des Kindes bzw. des*der Jugendlichen ausgezahlt wird. Kindergeld, Kinderfreibeträge, Regelbedarfe für Kinder in der Grundsicherung, Kinderzuschlag, Leistungen für Kinder und Jugendliche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, pauschalierbare Teile des Bildungs- und Teilhabepakets und auf das Kind entfallende Wohnkosten müssen in der neuen Leistung gebündelt werden. Auch Kinder, die nicht in Deutschland leben, aber deren Eltern hier einer Erwerbstätigkeit nachgehen, haben unserer Ansicht nach einen Anspruch auf die Kindergrundsicherung.
- Eine echte Kindergrundsicherung erreicht eine **Inanspruchnahme von 100% und beendet dadurch auch verdeckte Armut**. Anzustreben ist eine möglichst automatisierte Prüfung der Anspruchsberechtigung und Auszahlung sowie eine umfassende, flächendeckend verfügbare Beratung durch eine Behörde, die für alle Familien die zentrale Anlaufstelle für Fragen der monetären Absicherung ihrer Kinder ist.

Der vorgelegte Referentenentwurf enthält eine Reihe von Maßnahmen, die Verbesserungen im Vergleich zum Status Quo darstellen und welche die AWO vor dem Hintergrund der oben genannten Kriterien begrüßt:

- Zusammenführung einiger Leistungen, auf die Kinder und Jugendliche bzw. ihre Eltern einen Anspruch haben, in einem Gesetz, namentlich (steuerrechtliches) Kindergeld, Grundsicherung, Kinderzuschlag, Wohnkosten(pauschale) sowie Bildung- und Teilhabeleistungen (BuT).
- Herauslösen nahezu aller Kinder und Jugendlicher aus dem SGB II und Überführung in den Kinderzuschlagbetrag der Kindergrundsicherung, welche sich im Wesentlichen an den Vorgaben des heutigen Kinderzuschlags (und nicht am SGB II) orientiert. Ebenso ist von Bedeutung, dass die Regelung zum Bewilligungszeitraum von 6 Monaten, für welchen keine eventuellen Rückforderungen erhoben werden, den Familien finanzielle Planungssicherheit geben kann.
- Verankerung der Anspruchsinhaberschaft zumindest für den Kinderzuschlagbetrag bei den Kindern und Jugendlichen selbst und damit die Stärkung ihrer Rechtsposition, auch im Zusammenspiel mit weiteren Leistungen.
- Verbesserung der Anrechnung von Kindeseinkommen bzw. Unterhalt in Alleinerziehenden-Haushalten, wenn auch leider mit deutlichen Einschränkungen.
- Verbesserung der Inanspruchnahme durch die Zusammenführung von Leistungen, Vereinfachung und teilweise Digitalisierung des Antragsverfahrens durch automatische Datenabrufe sowie Einführung eines „Kindergrundsicherungs-Check“, welcher beratend wirken und auf Ansprüche hinweisen kann. Zudem begrüßt die AWO die Schaffung eines „Familienservice“ unter dem Dach der Familienkassen als neue Kindergrundsicherungs-Behörde.
- Anerkennung vielfältiger Lebensrealitäten von Familien und Familienkonstellationen („Patchwork-Familien“ etc.), indem künftig Mitglieder einer „Familiengemeinschaft“ antragsberechtigt sein sollen.

Trotz all dieser positiven Schritte in die richtige Richtung kommt die AWO in der Gesamtbewertung des Referentenentwurfs jedoch zu dem Schluss, dass die dort konzipierte Leistung nach den oben genannten Kriterien noch **keine echte Kindergrundsicherung** darstellt, da sie in der vorliegenden Form mindestens zwei der vier zentralen Ziele deutlich verfehlen würde. Nach Einschätzung der AWO werden die vorgeschlagenen Regelungen weder dem Anspruch gerecht, Kinder- und Jugendarmut durch eine substanzielle Verbesserung bei der Leistungshöhe zu bekämpfen, noch heben sie die verteilungspolitisch verfehlte Wirkung der steuerrechtlichen Kinderfreibeträge auf, um insgesamt für mehr soziale Gerechtigkeit im System der monetären Familienförderung zu sorgen.

Auch im Hinblick auf den Umfang der geplanten Leistungsbündelung werden wichtige Weichen mit dem Referentenentwurf nicht gestellt. Besonders kritikwürdig ist die fehlende Anspruchsberechtigung für Kinder und Jugendliche, die zurzeit im Rechtskreis des **Asylbewerberleistungsgesetz** liegen, obgleich diese schon jetzt im Vergleich am schlechtesten monetär abgesichert sind.

Deutlich kritisiert die AWO im Kontext der Bündelung zudem, dass neben dem fehlenden Einbezug der **Kinderfreibeträge aus dem Einkommensteuergesetz** auch das Kindergeld nur semantisch, aber nicht systematisch in die neue Leistung integriert wird. Hier gilt es unbedingt Sorge dafür zu tragen, dass zumindest für die Familien und ihre Kinder keine mit sozialer Abwertung verbundene Trennung von anspruchsberechtigten Kindern und Jugendlichen auf den Kindergarantiebetrug und auf den Kinderzusatzbetrag erfolgt. Zudem muss gesetzgeberisch sichergestellt werden, dass eine Erhöhung des Kindergarantiebetrags auch automatisch zu einer Erhöhung des Zusatzbetrages führt und nicht nur, wie gesetzlich klargestellt werden soll, zu einer Erhöhung des Kinderfreibetrages im Steuerrecht. Eng verbunden mit der Trennung von Kindergarantiebetrug und Kinderzusatzbetrag in zwei verschiedene Rechtsgebiete steht die getrennte Anspruchsinhaberschaft für den Kindergarantiebetrug bei den Eltern und für den Kinderzusatzbetrag beim Kind bzw. der*des Jugendlichen selbst. Unserer Auffassung nach sollte die Rechteinhaberschaft für die gesamte Kindergrundsicherung beim Kind selbst liegen.

Ebenso ist es aus Sicht der AWO eine vertane Chance, dass der Betrag für die Soziale und kulturelle Teilhabe, der nach dem **Bildungs- und Teilhabepaket** gewährt wird (15 EUR pro Monat), auch nach dem vorliegenden Entwurf weder neu und realitätsgerechter bemessen noch ohne Nachweispflicht ausbezahlt wird. Gerade diese Leistung wird derzeit auf Grund administrativer Hürden und mangelnder Angebote vor Ort sehr schlecht abgerufen mit der Folge der verminderten Teilhabe vieler Kinder und Jugendlicher.

Besondere Kritik übt die AWO zudem an der sich durch den Referentenentwurf durchziehenden Annahme, es müssten für Eltern in besonderer Weise **Erwerbsanreize** geschaffen oder ausgebaut werden. Insbesondere deutlich wird dieses bei der geplanten Verschlechterung beim Bezug von Unterhaltsvorschuss, der aktuell bis zum 12. Lebensjahr des Kindes, nach dem vorgelegten Entwurf aber bereits mit Schuleintritt des Kindes (meist mit ungefähr 6 Jahren) an Erwerbseinkommen geknüpft werden soll. Unterhalt und Unterhaltsvorschuss stehen dem Kind zu und dienen der Sicherung von dessen Existenz bzw. der Partizipation am Lebensniveau beider Eltern. Sie sind keine Zahlung, die in erster Linie an alleinerziehende Elternteile geleistet wird und sollten nach Auffassung der AWO damit auch außerhalb jedes Zusammenhangs mit Erwerbstätigkeit gestellt werden.

Für das Ziel der vollen **Inanspruchnahme** kann derzeit nicht abgeschätzt werden, ob sich die Leistungsverbesserungen und -zusammenlegungen sowie der geplante Kindergrundsicherungsscheck in der Praxis als ein entscheidender Schritt gegen verdeckte Armut wird beweisen können.

Für **erwachsene Kinder mit Behinderungen und komplexem Unterstützungsbedarf** und ihre Familien besteht zudem mit den vorgeschlagenen Regelungen die Gefahr, dass

massive finanzielle Verschlechterungen eintreten. Durch die Möglichkeit der eigenen Auszahlung des Kindergarantiebetrages an erwachsene Kinder mit Behinderungen und komplexem Unterstützungsbedarf könnte es ohne weitere gesetzliche Klarstellung dazu kommen, dass im Gegensatz zu heute dieser Betrag (derzeit monatlich 250 EUR) als Einkommen des erwachsenen Kindes mit Behinderungen gewertet und mit Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Unterstützung nach dem Vierten Kapitel SGB XIII verrechnet wird. Dieses muss aus Sicht der AWO dringend ausgeschlossen werden.

Der Referentenentwurf bleibt somit bei vielen wichtigen Fragen hinter dem zurück, wofür die AWO sich gemeinsam mit ihren Partner*innen im Bündnis KINDERGRUNDSICHERUNG seit nunmehr 14 Jahren einsetzt. Die Bundesregierung ist daher dazu aufgefordert, in ihrem Regierungsentwurf die nötigen Weichen für eine Kindergrundsicherung zu stellen, die dem gemeinsamen Antrittsversprechen der Ampel gerecht wird, mehr Fortschritt zu wagen. Im weiteren Prozess steht die AWO mit ihrer Expertise gerne zur Verfügung.

II. Zum Gesetzentwurf / Vorhaben im Einzelnen

II.a Grundsätzliche Ausgestaltung der Leistung, Leistungsbündelung und Anspruchsinhaberschaft

Die geplante Kindergrundsicherung besteht aus vier Bestandteilen:

- Dem **Kindergarantiebetrags**, der dem heutigen Kindergeld entspricht, weiterhin seine primäre Verankerung im Steuerrecht beibehält und für welchen auch weiterhin die Eltern anspruchsberechtigt sein sollen. Allerdings sollen junge Erwachsene mit Erreichen der Volljährigkeit einen vereinfachten, eigenen Zugang zu dem Betrag erhalten. Darüber hinaus wird gesetzlich unterstrichen, dass der Kindergarantiebetrags, wie jetzt das Kindergeld, mit einer Erhöhung der steuerrechtlichen Kinderfreibeträge ebenfalls ansteigt.
- Dem **Kinderzusatzbetrags**, welcher sich zusammensetzt aus der heutigen Grundsicherungsleistung nach dem SGB II/XII, dem Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz sowie einer Pauschale für die Absicherung von Wohnkosten, die sich in ihrer Höhe nach dem Existenzminimumbericht der Bundesregierung richtet (2024: 125 EUR pro Monat). Ebenfalls geht der Kinder-Sofortzuschlag in Höhe von 20 EUR pro Monat, welcher seit dem 01.07.2022 im Vorgriff auf die Kindergrundsicherung ausbezahlt wird, in dem Kinderzusatzbetrags auf.
- Dem **Betrags für die soziale und kulturelle Teilhabe** aus dem Bildungs- und Teilhabepaket in Höhe von 15 EUR pro Monat, welcher bei Nachweis einer tatsächlichen Inanspruchnahme eines Angebots in voller Höhe und abhängig von den tatsächlichen Aufwendungen ausbezahlt werden soll. Wie aktuell auch kann nach Ermessen auch ein höherer Betrag gewährt werden.
- Dem **pauschalen Betrags für die Schulausstattung**, welcher wie bisher auch zu zwei Zeitpunkten im Schuljahr ausbezahlt werden soll.

Aus Sicht der AWO sind einige Ansätze des vorgelegten Referentenentwurfs zu begrüßen:

Zum einen sieht die AWO große Chancen darin, dass mit dem vorgelegten Entwurf wichtige **Leistungsansprüche** für Kinder und Jugendliche wie Kindergeld, Grundsicherung nach SGB II und XII, Wohnkostenpauschale, Kinderzuschlag (künftig als Kindergarantie- und

Kinderzusatzbetrag) sowie Bildungs- und Teilhabeleistungen in einem Gesetz als einheitliches Leistungsgesetz für Kinder und Jugendliche zusammengefasst werden. Diese systematische Zusammenlegung bietet die Chance, Übergangs- und Schnittstellenproblematiken zwischen Leistungen (wie aktuell etwa beim Zusammentreffen von Wohnkostenförderung im Wohngeld und dem Kinderzuschlag) abzubauen. Des Weiteren sieht die AWO darin eine Chance, auf einem einheitlichen Leistungsgesetz für Kinder künftig aufzubauen und perspektivisch weitere Bestandteile, wie die kindbedingten Anteile des Asylbewerber-Leistungsgesetzes, die Kinderfreibeträge aus dem Steuerrecht sowie die kindbedingten Anteile aus dem Wohngeld, vollständig in dieses zu integrieren.

Darüber hinaus begrüßt es die AWO, dass den Leistungsansprüchen für den Kinderzusatzbetrag in vielen Teilen die bisherige **Systematik des Kinderzuschlags zu Grunde gelegt** wird und nicht die des SGB II. Dieses betrifft insbesondere die Anrechnung von Einkommen der Eltern und der Kinder, welches künftig bei der Berechnung der Höhe des Kinderzusatzbetrages mit nur noch 45 Prozent – wie heute im Kinderzuschlag, jedoch nicht im SGB II – angerechnet werden soll. Diesen führt gerade mit Blick auf den Unterhalt zu deutlichen Verbesserungen, allerdings mit starken und nach Ansicht der AWO nicht nachvollziehbaren Einschränkungen (dazu s. II.c).

Sehr zufrieden zeigt sich die AWO mit der systematischen Einbindung der **Wohnkosten** in die Bemessung des Kinderzusatzbetrages – ähnlich, wie dies auch bereits aktuell im Kinderzuschlag geschieht. Eine Einbindung einer Wohnkostenpauschale in Höhe der aktuellen Pauschale nach dem Existenzminimumbericht (2024: 125 Euro pro Monat) sowie die Förderung übersteigender Wohnkosten über den Anspruch auf Abdeckung der angemessenen Kosten der Unterkunft nach SGB II/XII der Eltern erscheint uns sachgerecht und angemessen. Auch für das System des **Wohngeldes** sollte nach Ansicht der AWO eine gleiche Regelung angegangen werden. Bei der Schnittstellengestaltung der Kindergrundsicherung zum Wohngeld ist, wie an allen anderen Schnittstellen auch, zudem eine doppelte Anrechnung bzw. Berücksichtigung einzelner Einkommen, wie zum Beispiel von Unterhaltszahlungen oder dem Unterhaltsvorschuss, zu vermeiden.

Ebenso betont die AWO die Bedeutung eines eigenen **Rechtsanspruchs** von Kindern und Jugendlichen auf den Kinderzusatzbetrag. Auf diese Weise wird deutlich, dass Kinder und Jugendliche eigene Rechtsträger sind. Allerdings gilt dieses bereits jetzt für den Anspruch auf viele Leistungen wie bspw. Unterhaltsvorschuss, Wohngeld, BAföG oder Bürgergeld. Die in § 9 Abs. 1 Ref-E vorgeschlagene Regelung zeichnet demnach mehr nach, als dass sie eine wirklich neue Rechteinhaberschaft konstituiert. Zudem hätten wir uns Gleiches auch für den Kindergarantiebtrag gewünscht und auch wenn hier für junge Erwachsene ab 18 Jahren ein eigener Auszahlungsanspruch geschaffen werden soll (§ 8 Ref-E), so verhaftet dieser Teil der Kindergrundsicherung in der Logik des Steuerrechts und damit bei den Eltern und nicht in der Logik einer Kindergrundsicherung, die vom Kind bzw. der*dem jungen Erwachsenen und seinen*ihren Bedarfen ausgeht.

In Bezug auf die oben dargestellte Systematik einer echten Kindergrundsicherung ist die AWO jedoch in mehrfacher Hinsicht von dem vorgelegten Entwurf enttäuscht:

Um Kindern, Jugendlichen und Familien eine einfache und stigmatisierungsarme Leistung zu gewähren, setzen wir uns seit vielen Jahren gemeinsam mit dem Bündnis KINDERGRUNDSICHERUNG für eine Kindergrundsicherung ein, die aus einer einheitlichen Leistung besteht und deren Anspruchsrecht beim Kind/der*dem Jugendlichen selbst liegt. Die Aufteilung in einen (weit gehend) steuerrechtlichen und einen sozialrechtlichen Teil mit unterschiedlichen Anspruchsberechtigten wird unserer Ansicht nach dem Umstand nicht gerecht, dass eine Kindergrundsicherung vom Kind und nicht den Einkommensverhältnissen der Eltern gedacht werden muss (Anspruch: Die **Förderung „vom Kopf auf die Füße stellen“**).

Unser Bündnis-Konzept sieht vor, dass auch die **steuerrechtlichen Kinderfreibeträge** (Freibetrag für das sächliche Existenzminimum und Freibetrag für Bildung, Erziehung und Ausbildung) in der Kindergrundsicherung aufgehen in der Gestalt, als dass die maximale Entlastungswirkung der Freibeträge dem Mindestbetrag der Kindergrundsicherung (= Kindergarantiebetrags) entspricht.³

Des Weiteren erwarten wir von unserem Sozialstaat, dass er alles Erdenkliche dafür tut, dass Leistungen dort ankommen, wo sie gebraucht werden. Eine für 2025 prognostizierte **Inanspruchnahme** der Kindergrundsicherung bzw. des Kinderzusatzbetrages von 47%, wie dies im Begründungsteil des Referentenentwurfs dargestellt ist, wird unserer Ansicht nach diesem Anspruch in keiner Weise gerecht. Die Qualität einer Leistung wird nach Ansicht der AWO danach bemessen, ob sie dort ankommt, wo sie gebraucht wird.

Des Weiteren fordern wir dringende Nachbesserungen in Bezug auf die Zusammensetzung der Kindergrundsicherung: Neben den vorgeschlagenen Leistungen müssen auch die kindbedingten Anteile aus dem **Asylbewerber-Leistungsgesetz** mit in die Kindergrundsicherung aufgenommen werden. Auch diese Kinder und Jugendlichen wachsen in Deutschland auf und haben ein Recht auf eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe.

Ebenso enttäuscht zeigt sich die AWO davon, dass entgegen den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag die **pauschalierbaren Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket** nicht automatisch und voraussetzungsfrei mit der Kindergrundsicherung ausbezahlt werden. Wir begrüßen zwar, dass beide Leistungen mit dem Antrag auf Kindergrundsicherung als mitbeantragt gelten („Antragsfiktion“, § 26 Abs. 2 Ref-E), jedoch muss für den Betrag für die soziale und kulturelle Teilhabe (15 EUR) nach wie vor nachgewiesen werden, dass tatsächlich ein entsprechendes Angebot wie die Musikschule oder der Sportverein genutzt werden. Entgegen diesem bevormundenden Verhalten unseres Sozialstaates geht die AWO davon aus, dass Familien und v.a. Eltern selbst am besten wissen, was ihre Kinder und Jugendlichen brauchen. Zudem ist nicht überall ein für alle passendes Angebot vorhanden. So kommt es, dass aktuell genau diese Leistung nur sehr schlecht abgerufen wird.⁴ Die im vorgelegten Referentenentwurf getroffene Einschätzung, dass ein Kinderchancenportal ab 2029 die Inanspruchnahme verbessern wird (§ 21 Abs 1 Ref-E), teilt die AWO mit Blick auf die Vielfalt der Angebotslandschaft im deutschen Mehrebenensystem ausdrücklich nicht und hält dieses eher für einen weiteren Ausweis sozialstaatlicher Bevormundung, denn als wirkliche Unterstützung der familiären Eigenverantwortung. Im Gegensatz zu den hier vorgeschlagenen Regelungen fordert die AWO, dass sowohl der Teilhabebetrag als auch das Schulbedarfspaket neu und realitätsgerechter als bisher bemessen und ohne weitere Voraussetzung zusammen mit der Kindergrundsicherung ausbezahlt werden.

II.b Höhe der Kindergrundsicherung und Anrechnung von Einkommen

Die AWO begrüßt es als einen richtigen Schritt in die richtige Richtung, dass zumindest kleine Verbesserungen in der Feststellung des Existenzminimums als Änderung des Regelbedarfsermittlungsgesetzes durch das neue Kindergrundsicherungsgesetz verankert werden sollen, in dem die Abteilungen 4 und 5 (Bedarfe für Wohnen und Haushaltsführung)

³ Zum Konzept des Bündnis KINDERGRUNDSICHERUNG siehe www.kinderarmut-hat-folgen.de

⁴ Vgl. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V. 2019: Empirische Befunde zum Bildungs- und Teilhabepaket: Teilhabequoten im Fokus, https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/expertise-BuT-2019.pdf

neu bemessen werden, ebenso wie eine Änderung der Verteilerschlüssel, d.h. der Zuordnung der statistisch erfassten Bedarfen zu den Haushaltsmitgliedern (Artikel 8 Ref-E). Allerdings kritisiert es die AWO deutlich, dass die exakte Darstellung der Änderungen noch ausbleibt, der vorgelegte Referentenentwurf weist an den entsprechenden Stellen Lücken auf. Eine abschließende Bewertung dieses so zentralen Aspekts der Kindergrundsicherung – der tatsächlichen Höhe des Kinderzusatzbetrages – lässt sich auf diese Weise nicht vornehmen. In aktuellen Mitteilungen gegenüber der Presse wurden jedoch bereits jetzt mögliche Höhen der Kindergrundsicherung bei Einführung 2025 skizziert: Demnach soll die maximale Höhe für 0-5-Jährige (bisher: Regelbedarfsstufe 6) 530 EUR, für 6-13-Jährige (bisher: Regelbedarfsstufe 5) 557 EUR und für 14-18-Jährige (bisher Regelbedarfsstufe 4) 636 EUR betragen. Die Werte für 18-25-Jährige, die im elterlichen Haushalt leben (bisher: Regelbedarfsstufe 3) stehen noch aus. Diese Erhöhung fußt jedoch im Wesentlichen auf der gesetzgeberisch notwendigen Fortschreibung der Regelbedarfe nach dem Preisindex (§ 28 a SGB XII) und stellt damit den dringend überfälligen Inflationsausgleich dar. Werden die eingepreiste Wohnkostenpauschale in Höhe von aktuell 125 EUR, der eingepreiste Kinder-Sofortzuschlag in Höhe von 20 EUR sowie eine weitere Fortschreibung der Regelsätze um 3 % von 2024 auf 2025, von welcher auch das BMFSFJ ausgeht, gegengerechnet, **so ergeben sich Leistungsverbesserungen, die alleine auf die Einführung der Kindergrundsicherung zurückzuführen sind, von gerade einmal 17 EUR für die 0-5 Jährigen, 10 EUR für die 6-13-Jährigen und 6 EUR für die 14-18 Jährigen. Diese Erhöhungen über das bereits jetzt notwendige Maß hinaus sind mehr als enttäuschend für Millionen von Kindern und Jugendlichen und ihre Familie, die sich mit der Kindergrundsicherung eine spürbare finanzielle Entlastung erhofft hatten.**

Entsprechend fordert die AWO seit langem eine systematische und angemessene **Neubemessung des soziokulturellen Existenzminimums** für Kinder und Jugendliche.⁵ Ausgangspunkt dieser Forderung ist die langjährige Erkenntnis, dass die als relevant festgeschriebenen Verbrauchsausgaben nur auf sehr geringen Stichprobenfällen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) basieren, weshalb die ermittelten Bedarfe von Kindern und Jugendlichen als nicht ausreichend valide zu bewerten sind. Deshalb fordert die AWO bei der Neuermittlung des kindlichen Existenzminimums dazu auf, sich an den Lebensumständen und den Verbrauchsausgaben der gesellschaftlichen Mitte zu orientieren. Die Orientierung an Kriterien eines Aufwachsens im Wohlergehen bedeutet, dass bei der Festlegung des Existenzminimums für Kinder nicht nur die bloße physische Existenzsicherung berücksichtigt wird, sondern auch die soziale Teilhabe von Kindern. Es geht insgesamt darum sicherzustellen, dass Kinder die bestmöglichen Chancen für eine gesunde Entwicklung erhalten. Eine solche Neubemessung ist im aktuellen Koalitionsvertrag versprochen worden⁶ und die AWO zeigt sich enttäuscht, dass dieses Versprechen gebrochen wurde. Die geplanten kleinen Änderungen an den Verteilerschlüsseln sowie

⁵ Vgl. Stellungnahme des AWO Bundesverbandes e.V. zum Regierungsentwurf vom 17. August 2020 zum Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes, https://awo.org/sites/default/files/2020-10/Stellungnahme_AWO_RBEG_2021_final_0_1.pdf; zu den Regelsätzen für Kinder und Jugendliche spezifisch vgl. Stellungnahme des Zukunftsforum Familie e.V. zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales am 2. November 2020 zum Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes und weiterer Anträge, https://www.zukunftsforum-familie.de/wp-content/uploads/20201028_Stellungnahme_Ermittlung_Regelbedarfe_ZFF.pdf

⁶ Vgl. Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP 2021: Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, S. 100, <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/1f422c60505b6a88f8f3b3b5b8720bd4/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>

kleine Verbesserungen in den Abteilungen 4 und 5 stellen keine Neubemessung im Sinne unserer Forderungen dar.⁷ Die AWO fordert, dass bei der Regelbedarfsermittlung kurzfristig auf willkürliche Streichungen in den statistisch erhobenen Bedarfen verzichtet wird und langfristig die Einrichtung einer Expert*innenkommission unter Einbezug von Kindern und Jugendlichen selbst sowie der Jugendverbandsarbeit, um das Gerüst der Regelbedarfsermittlung für Kinder, Jugendliche und Familien auf der Grundlage der EVS (Statistikmodell) neu auszurichten.

Des Weiteren ist in Bezug auf die Bemessung der Höhe des **Kindergarantiebetrages** kein systematischer Rahmen erkennbar. Im Gegenteil: Mit der einfachen Übertragung der Kindergeldsystematik auf die Kindergrundsicherung bleibt es auch weiterhin bei relativ willkürlich festgesetzten 250 EUR. Auch eine künftig geplante systematische Koppelung an eine Erhöhung der Kinderfreibeträge im Steuerrecht (§ 7 Ref-E) ist aus Sicht der AWO zu ungenau und behält den sozial ungerechten Dualismus aus Kindergeld und Kinderfreibeträgen in seiner Wirkung bei. Erst wenn die Höhe des Kindergarantiebetrages der Höhe der maximalen Entlastungswirkung aus den Freibeträgen entspricht, kann diese Ungerechtigkeit beseitigt werden. Denn nach dem vorgelegten Referentenentwurf bleibt es dabei, dass mit jedem Ansteigen der Kindergrundsicherung auch die Freibeträge in der Steuer steigen werden. Die Förderung über Steuern und damit vor allem von Kindern aus einkommensstarken Haushalten wird so auch weiterhin die Familienförderung über den Kindergarantiebtrag deutlich übersteigen. Gemeinsam mit dem Bündnis KINDERGRUNDSICHERUNG fordern wir hingegen, die Minimal- und Maximalbeträge der Kindergrundsicherung an den aktuellen Höhen der Steuerfreibeträge (2024: **746 EUR maximal und 354 EUR minimal**) auszurichten – und zwar so lange, bis das Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen sachgerecht und auskömmlich neu bemessen und Grundlage für das Existenzminimum in Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht gemacht wird.

Grundsätzliche Kritik übt die AWO zudem an der Tatsache, dass auch in der Kindergrundsicherung bzw. der Höhe des Kinderzusatzbetrages an der aktuellen **Altersstaffelung** nach SGB II/XII festgehalten wird. Eine solche Staffelung ist empirisch unsauber und führt an der Schnittstelle zu anderen Altersstaffelungen bspw. beim Unterhalt, zu Verrechnungsproblemen, da hier mitunter andere Altersgrenzen gelten. Nach Auffassung der AWO und des Bündnis KINDERGRUNDSICHERUNG sollte die neue Leistung so einfach und transparent wie möglich und damit auch in einheitlicher sowie für alle auskömmlicher Höhe bereitgestellt werden.

Diese Staffelung und nicht die Ausrichtung der maximalen Höhe an einem neu und auskömmlich bemessenen Existenzminimum machen es notwendig, dass in dem vorgelegten Entwurf **Ausgleichsmechanismen** eingeführt werden müssen, um Schlechterstellungen im Vergleich zum Status Quo zu vermeiden. Nach § 56 Ref-E sollen für die beiden untersten Altersgruppen (aktuell: Regelbedarfsstufen 5 und 6) die monatlichen Höchstbeträge gelten, die im Falle einer Fortschreibung des heutigen Kinderzuschlags gültig wären. Da sich die Höhe des Kinderzusatzbetrages künftig an der Höhe der Regelsätze (und damit altersgestaffelt) und nicht mehr an der Höhe des steuerrechtlichen Existenzminimums orientieren soll, ist ein solcher Ausgleichsmechanismus notwendig. Die AWO begrüßt diese Regelung grundsätzlich, kritisiert sie allerdings gleichzeitig als Teil einer Kindergrundsicherung, die weder besonders einfach noch transparent bemessen wird. Nicht nachvollziehbar ist für die AWO zudem, dass dieses nur gelten soll, wenn die Eltern über ein Mindesteinkommen verfügen. Auf diese Weise besteht die Gefahr, dass viele Kinder und

⁷ Vgl. Dr. Andreas Aust und Lukas Werner 2023: Mehr Kinder aus der Armut holen? Anmerkungen zur Diskussion um eine angemessene Leistungshöhe der Kindergrundsicherung, in: Soziale Sicherheit 3/2023.

jüngere Jugendliche, bei denen die Eltern über kein ausreichendes Erwerbseinkommen verfügen, im Vergleich zu heute finanziell schlechter gestellt werden.

Einverstanden zeigt sich die AWO hingegen mit der Festsetzung des **Abschmelzpunktes** von der maximalen Höhe des Kinderzuschlags (§§ 13 ff Ref-E). Aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit erscheint es nachvollziehbar, dass dieser, ähnlich wie aktuell beim Kinderzuschlag, an der Grundsicherungsschwelle der Erwachsenen angesetzt wird und es ist begrüßenswert, dass explizit formuliert wird, diese setze sich zusammen aus den Regelbedarfen der Erwachsenen nach § 20 SGB II, etwaigen Mehrbedarfen, so zum Beispiel auch für Alleinerziehende sowie dem Bedarf für Unterkunft und Heizung. Dies entspricht Forderungen, die die AWO gemeinsam mit dem Bündnis KINDERGRUNDSICHERUNG seit langer Zeit vertritt.⁸

Mit der Einführung des Bürgergeldes gingen einige Verbesserungen für junge Menschen bei der Anrechnung von Einkommen aus Schüler- und Ferienjobs einher. Die AWO begrüßt, dass diese auch künftig beibehalten werden sollen. Allerdings ist aus dem Gesetzestext keine explizite Erwähnung oder Regelung bezüglich der Berücksichtigung von **Freibeträgen für Schüler- und Ferienjobs** gemäß den Vorschriften des SGB II enthalten. Aus Sicht der AWO besteht daher die dringende Notwendigkeit einer Klarstellung der Anwendung der Freibeträge im Rahmen der Kindergrundsicherung. Durch die Möglichkeit, während der Schulferien Einkommen aus Erwerbstätigkeiten zu erzielen, können Schülerinnen und Schüler nicht nur ihre eigenen Wünsche selbstbestimmt erfüllen, sondern auch frühzeitig lernen, Verantwortung zu übernehmen. Hier muss Rechtssicherheit geschaffen werden.

Darüber hinaus befürwortet die AWO äußerst die Einführung der **vertikalen Einkommensanrechnung im SGB II**. Die vertikale Einkommensanrechnung trägt dazu bei, die Unterstützung gezielter und bedarfsgerechter zu gestalten und ermöglicht eine transparente und nachvollziehbare Berechnung der Leistungen. Kinder und Jugendliche, die in der Lage sind, ihren Bedarf aus ihrem eigenen Einkommen zu decken, sind somit nicht unmittelbar hilfebedürftig im Sinne des SGB II. Dies trägt dazu bei, das Stigma der Armut bei Kindern und Jugendlichen zumindest teilweise zu reduzieren.

II.c Verrechnung von Unterhalt und Unterhaltsvorschuss

Die AWO begrüßt es grundsätzlich, dass in dem Referentenentwurf zum Kindergrundsicherungsgesetz klargestellt wird, dass Unterhaltspflichten durch den Kinderzuschlag nicht berührt werden, d.h. dass Kindesunterhalt nach wie vor vorrangig gilt (§ 19 Ref-E). Ein aus Sicht der AWO großer Schritt zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die in Alleinerziehenden-Haushalten leben, ist es, dass künftig für alle der Unterhalt nicht mehr zu 100% gegengerechnet wird, wie dies aktuell im SGB II/XII der Fall ist.

Bedauerlich ist es aus Sicht der AWO jedoch, dass mit dem vorgelegten Referentenentwurf die Ungerechtigkeiten im SGB II, die durch den Übertrag von „**überschießendem**“ **Kindergeld** durch eigenes Einkommen des Kindes (bspw. durch Unterhalt) auf weitere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, nicht beseitigt wurde. Bleibt es bei dieser Regelung, so läuft die Kindergrundsicherung Gefahr, keine Leistungsverbesserung für alle Kinder und Jugendlichen zu bedeuten, die Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss erhalten. Eine entsprechende Änderung des § 11 SGB II ist aus Sicht der AWO dringend geboten.

⁸ Vgl. Bündnis KINDERGRUNDSICHERUNG 2021: Kindergrundsicherung JETZT! – Unser Vorschlag für eine Kindergrundsicherung Aktualisierung der Kostenschätzung 2021, S. 3, https://kinderarmut-hat-folgen.de/wp-content/uploads/2023/03/Zusammenfassung_Kostenschaetzung_Buendnis_KGS_2021_FINAL.pdf

Bei allen geplanten Verbesserungen der Unterhaltsanrechnung ist es aus Sicht der AWO allerdings nicht nachvollziehbar, dass der **Zufluss von Unterhalt** nicht generell zu 45%, sondern gestaffelt nach Höhe als Einkommen des Kindes angerechnet werden soll. Mit keiner anderen Einkommensart wird so verfahren. Die vorgeschlagenen Regelungen in § 12 Abs. 1 Ref-E sehen vor, dass Unterhalt gestaffelt nach Höhe zwischen 45 % (bis 499 EUR) und 75% (ab 1.000 EUR) angerechnet wird. Diese Regelung würde eine Verschlechterung gegenüber dem Status Quo beim Kinderzuschlag darstellen, den hier gilt aktuell eine Anrechnung von 45% für alle Unterhaltshöhen. Zudem ist Kindesunterhalt grundsätzlich ein Anspruch des Kindes auf Deckung seines Bedarfs (vgl. §§ 1601 ff. BGB) und dieser umfasst nicht alleine die Deckung des Existenzminimums, je nach Einkommen der Eltern.

Des Weiteren hält die AWO die Verschlechterung und stärkere Koppelung des Bezuges von **Unterhaltsvorschuss** mit der Einkommens- bzw. Erwerbssituation des alleinerziehenden Elternteils, um so vermeintlich Erwerbsanreize zu erhöhen, für fatal (Artikel 2 Ref-E). Zum einen führt die vorgeschlagene Absenkung des generellen Bezugsalters von aktuell 12 Jahren auf den Schuleintritt (i.d.R. mit ca. 6 Jahren) zu Verschlechterungen für all diejenigen Kinder zwischen sechs und 12 Jahren, die keinen oder nicht ausreichend Unterhalt erhalten und deren alleinerziehendes Elternteil kein ausreichendes Einkommen erzielt. Zum anderen ist die weiterhin bestehende Koppelung des Bezugs von Unterhaltsvorschuss über diese Altersgrenze hinaus an eine Mindesteinkommensgrenze systematisch fehl am Platz. Wie der Unterhalt selbst ist der Unterhaltsvorschuss ein Anspruch des Kindes bzw. der*des Jugendlichen und hat nichts mit einer Erwerbssituation oder -Motivation der Eltern zu tun. Darüber hinaus erscheint es der AWO unsäglich, dass durch diesen vorgelegten Entwurf abermals dem Vorurteil Vorschub geleistet wird, Alleinerziehende seien nicht ausreichend motiviert, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Daten, unter anderem des Statistischen Bundesamtes, zeigen das Gegenteil: Nahezu 80% aller Alleinerziehenden – meist Mütter – gehen einer Erwerbstätigkeit nach und knapp die Hälfte in Vollzeit. Diese Quoten liegen höher als bei Müttern in Paarfamilien.⁹ Müssen dennoch Sozialleistungen bezogen werden, so liegt dies eher an geringen Löhnen und hohen Lebenshaltungskosten als an einer mangelnden Erwerbsmotivation. Alleinerziehende verdienen eine angemessene Wertschätzung für die täglichen Herausforderungen, die sie bewältigen müssen.

Aus dem Begründungstext zu § 9 Ref-E wird deutlich, dass auch künftig die **temporäre Bedarfsgemeinschaft** für die Aufteilung des Kinderzuschlagbetrages (heute: Kinderregelsatz) gilt, wenn das Kind bzw. der*die Jugendliche in zwei Elternhäusern aufwächst. Im Unterschied zu den heutigen Regelungen soll dies künftig jedoch nicht nur für Haushalte mit Bezug von SGB II/XII-Leistungen, sondern für alle Beziehenden des Kinderzuschlagbetrages gelten, also auch für diejenigen, die heute den Kinderzuschlag erhalten. Dieses stellt eine deutliche Verschlechterung im Vergleich zum Status Quo dar. Grundsätzlich kritisiert die AWO das Konstrukt der temporären Bedarfsgemeinschaft und fordert seit langem gemeinsam mit weiteren Verbänden, stattdessen einen Umgangsmehrbedarf in auskömmlicher Höhe einzuführen.¹⁰ Gelingt dies nicht, so wird im Falle eines Leistungsbezuges beider Elternhäuser eine Existenzsicherung weder in dem einen noch in dem anderen Haushalt sichergestellt.

⁹ Vgl. Statistisches Bundesamt 2021: Drei von vier Müttern in Deutschland waren 2019 erwerbstätig, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/03/PD21_N017_13.htm

¹⁰ Vgl. AWO Bundesverband e.V. u.a. (2021): Verbändebündnis fordert Umsetzung des Koalitionsvertrags für Alleinerziehende und Trennungsfamilien, https://www.zukunftsforum-familie.de/wp-content/uploads/Verbaendeerklaerung_SGB-II.pdf

II.d Kindergrundsicherung für Kinder mit Behinderungen

Bereits derzeit ist die Rechtslage beim Kindergeldbezug für Eltern von erwachsenen Kindern mit Behinderungen sehr kompliziert, da hier einkommensteuerrechtliche und sozialrechtliche Regelungen ineinandergreifen. Viele Familien benötigen eine umfangreiche, juristische **Beratung** der individuellen Lebens- und Einkommenssituation ihres Kindes, um zu prüfen, ob das volljährige Kind überhaupt berechtigt ist, Kindergeld zu beziehen. Dem Kindergeld – zukünftig Kindergarantiebtrag – kommt eine wichtige finanzielle Ausgleichsfunktion zu, da Eltern in Ermangelung ausreichend vorhandenen barrierefreien Wohnraums und bedarfsorientierter Teilhabe- und Unterstützungsangebote für diese Zielgruppe selbst die Assistenz, Betreuung und Pflege übernehmen; teilweise lebenslang. Darüber hinaus soll mit der Änderung von § 74 Abs. 2 EstG (Artikel 3 Ref-E) ein eigener Auszahlungsanspruch (nicht Rechtsanspruch) für junge Menschen ab 18 Jahren auf den Kindergarantiebtrag eingeführt werden. Die AWO befürchtet, dass es zahlreiche Familien und junge Menschen geben wird, die ohne ausreichende Information, Beratung und Unterstützung bei der Antragstellung kein Wissen über ihre Rechtstellung sowie über die Möglichkeit der Beantragung der Auszahlung des Kindergarantiebtrages haben werden. Aus Sicht der AWO muss die Informationen über den neuen Auszahlungsanspruch nahtlos und barrierefrei gestaltet werden. Der in § 43 Ref-E vorgeschlagene Kindergrundsicherungs-Check erfüllt diese Funktion bisher nicht, hier muss noch nachgebessert werden.

Der vorgeschlagene neue **Auszahlungsanspruch** für den Kindergarantiebtrag birgt für volljährige Kinder mit Behinderungen zudem die Gefahr, dass es ohne weitere gesetzliche Klarstellung zu erheblichen finanziellen Verschlechterungen gegenüber der derzeitigen Rechtslage kommt. Vielfach handelt es sich um Menschen mit Behinderungen, die einen komplexen und hohen Unterstützungsbedarf haben und die keiner Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachgehen. Oft ist dieser Personenkreis dauerhaft voll erwerbsgemindert, weswegen ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII besteht. Die direkte Auszahlung des Kindergarantiebtrages an das volljährige Kind mit Behinderungen könnte dazu führen, dass dieser Betrag als Einkommen des Kindes betrachtet wird, wodurch dieser dann auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII angerechnet würde. Damit würde die bisherige wichtige finanzielle Ausgleichsfunktion für erwachsene Kinder mit Behinderungen und komplexem Unterstützungsbedarf und ihrer Eltern wegfallen. Die AWO fordert daher, dass eine solche Schlechterstellung ausgeschlossen wird, und zwar entweder durch Klarstellung in der Änderung von § 74 Abs. 2 EstG und/oder in der Grundsicherung nach SGB XII.

II.e Kindergrundsicherung für Kinder und Jugendliche ohne deutschen Pass

Für die AWO ist es nicht nachvollziehbar, dass Kinder und Jugendliche, die nach dem **Asylbewerber-Leistungsgesetz** anspruchsberechtigt sind, nicht ebenfalls den Kinderzusatzbetrag erhalten sollen, obwohl sie ebenso in Deutschland aufwachsen. Ein Aufwachsen mit gleichberechtigter Teilhabe, wie dieses nach der UN-Kinderrechtskonvention eigentlich geboten wäre, ist somit nicht garantiert (s. auch II.a). Bis dieser Anspruch eingelöst und die Kindergrundsicherung entsprechend erweitert ist, muss im Mindesten darauf geachtet werden, dass der **Kindersofortzuschlag**, der seit Juli 2022 in Höhe von 20 EUR pro Monat auch an Kinder gezahlt wird, die Leistungen nach dem Asylbewerber-Leistungsgesetz erhalten, bestehen bleibt.

Zudem fordert die AWO, dass mit dem vorgelegten Entwurf endlich unionsrechtliche

Vorschriften bzw. das Urteil des EuGH aus 2022 umgesetzt wird, welches klarstellt, dass **EU-Bürger*innen auch voraussetzungsfrei** in den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes in Deutschland kindergeldberechtigt (bzw. berechtigt zum Bezug des Kindergarantiebetrags) sind.

Darüber hinaus setzt sich die AWO auch weiterhin dafür ein, dass die **bestehenden Leistungsausschlüsse beim Kindergeld bzw. künftig dem Kindergarantiebtrag** für Kinder, Jugendliche bzw. ihre Familien, die über eine Duldung, Aufenthaltsgestattung oder anderen humanitären Gründen in Deutschland sind, aufgehoben werden. Gleichzeitig sollte sichergestellt werden, dass der Bezug des Kinderzusatzbetrages, der nach dem vorgelegten Entwurf im Sozialrecht verankert wird, aufenthaltsrechtlich und auch staatsbürgerschaftsrechtlich unschädlich gestellt wird.

II.f Vollzug

Zwar begrüßt die AWO die Schaffung einer neuen **Kindergrundsicherungsbehörde** – dem „Familienservice“ bei der Bundesagentur für Arbeit bzw. den Familienkassen –, allerdings ist es schade, dass nach dem vorgelegten Referentenentwurf nach wie vor das SGB II bzw. SGB XII als „Auffangsystem“ bspw. für Mehrbedarfe bestehen bleiben soll. Auf diese Weise werden auch künftig Familien, die auf Grund eines Mehrbedarfs (bspw. auf Grund einer chronischen Erkrankung des Kindes) ohnehin bereits Mehrbelastungen in ihrem Alltag ausgesetzt sind, einen erhöhten bürokratischen Aufwand mit geteilter Ämterzuständigkeit haben. Unser mit dem Bündnis entwickelte Modell einer echten Kindergrundsicherung sieht dem gegenüber vor, dass die Familienkasse der BA (neu: „Familienservice“) neben der Beantragung und Bemessung der „Standard“-Kindergrundsicherung auch für Mehrbedarfe und weiter gehende Beratung (bspw. in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern) zuständig ist. Dieses kann sowohl in rechtlicher Zuständigkeit des Familienservice geschehen oder auch im Sinne einer Funktion als „Front Office“, welches die Leistungsansprüche als Service für die Familien mit weiteren Ämtern, wie bspw. den Jobcentern, regelt.

Des Weiteren sieht die AWO Chancen darin, dass mit dem Kindergrundsicherungsgesetz die Bedarfsgemeinschaft des SGB II/XII durch die „**Familiengemeinschaft**“ weitgehend abgelöst werden soll (§ 2 Abs. 1 Ref-E). Zwar bleibt so der Umstand erhalten, dass auch Stiefelternteile zur Sicherung des Bedarfs nicht leiblicher Kinder herangezogen werden, was angesichts sich vielfältig verändernder Familienkonstellationen nicht mehr zeitgemäß ist. Allerdings können die vorgeschlagenen Regelungen zum einen dazu führen, dass im Gegensatz zum heutigen Kinderzuschlag nicht nur das Elternteil antrags- und bezugsberechtigt ist, welches das Kindergeld bzw. den Kindergarantiebtrag erhält, sondern auch das alleinerziehende Elternteil. Zudem können insbesondere in Patchworkfamilien Elternteile einen Antrag für alle in der Familiengemeinschaft lebenden Kinder stellen und nicht nur für ihre eigenen. Dieses bringt mitunter deutliche Verwaltungsvereinfachungen mit sich. Darüber hinaus sollen künftig auch Trägern von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bei berechtigtem Interesse Antragswege offenstehen, was die AWO begrüßt.

Das in dem Referentenentwurf vorgeschlagene Verfahren für einen **automatischen Datenabruf** bei Steuerbehörden und der Deutschen Rentenversicherung (§§ 29 ff) ist aus Sicht der AWO ein wichtiger und mutiger Schritt auf dem Weg zu einem zugehenden und fürsorgenden Sozialstaat. Dies stellt nicht nur eine Verwaltungsvereinfachung dar, sondern kann Familien wesentlich darin unterstützen, ihre Leistungsansprüche bzw. die ihrer Kinder und Jugendlichen geltend zu machen. Die beschriebenen Verfahren zum Datenabruf sind in diesem Sinne wichtige Schritte auf dem Weg zu einer vollständigen Inanspruchnahme der Kindergrundsicherung. Insbesondere bei den einkommensschwächsten Familien, die aktuell vollständig auf Leistungen nach dem SGB II oder XII angewiesen sind, stellt dies so einen einfachen Weg dar, um schnell den Höchstsatz der Kindergrundsicherung auszuzahlen.

Der damit im Zusammenhang stehende **Kindergrundsicherungs-Check** (§§ 43 ff Ref-E), der proaktiv den Familien zur Verfügung gestellt werden soll, um ihnen mögliche Ansprüche vorzurechnen, ist ebenfalls ein Schritt in die richtige Richtung. Schade ist allerdings, dass dieser Check nicht als Pflichtleistung der Kindergrundsicherungsbehörde ausgestaltet wird, sondern als Kann-Leistung.

Als langfristiges Ziel fordert die AWO einen weit gehend **automatisierten Ablauf** des Beantragungs- und Bewilligungsverfahrens der Kindergrundsicherung, welches ohne weiteres Zutun der Leistungsberechtigten ablaufen kann. Mit den Projekten „ELFE“ (Bremen) oder „Kinderleicht zum Kindergeld“ (Hamburg) werden hier bereits erste Schritte auf Landesebene gegangen, an denen sich gut orientiert werden kann.¹¹ Eine entsprechende Absichtserklärung im Kindergrundsicherungsgesetz und damit die Konkretisierung des § 50 Ref-E hält die AWO für wünschenswert.

Die Übernahme der **sechsmonatigen Bewilligungszeitraum** mit Vertrauensschutz für den Kinderzusatzbetrag aus den aktuellen Regelungen des Kinderzuschlags hält die AWO für grundsätzlich begrüßenswert (§ 16 Ref-E). Auf diese Weise haben Familien finanzielle Planungssicherheit. Allerdings handelt es sich bei der Kindergrundsicherung, v.a. dem Kinderzusatzbetrag, um eine Existenzsicherungsleistung, sodass beim **Bemessungszeitraum** (§ 17 Ref-E) der generelle Ausschluss einer Nachberechnung zu Gunsten der Antragstellenden und der damit einhergehende Verweis auf das „Auffangsystem“ SGB II bzw. XII aus unserer Sicht zu kurz greift. Wünschenswert wäre hier ein Mechanismus, der es Familien auf eigene Initiative hin erlaubt, auch innerhalb dieser sechs Monate die Kindergrundsicherung in ihrer Höhe nach oben korrigieren zu können, sollte dies erforderlich sein.

Nicht nachvollziehbar ist, wie bereits oben angedeutet (s. II.a), dass für die **Leistung für die soziale und kulturelle Teilhabe** auch künftig Nachweise erbracht werden sollen (§ 21 Abs. 1 Ref-E). Dieses bringt nicht nur einen erhöhten Verwaltungsaufwand mit sich, sondern unterstützt auch das Vorurteil, zusätzliches Geld für die Kinder käme nicht bei diesen an, wenn dieses nicht mit Nachweis oder als Sachleistung gewährt wird. Dieses Vorurteil ist mehrfach in der Forschung widerlegt worden¹² und entspricht auch nicht den Erfahrungen, die die AWO in der Zusammenarbeit mit Eltern jeden Tag in ihren Einrichtungen und Diensten macht. Leider wird auch für den Schulbedarf nicht eindeutig geregelt, dass dieser in allen Fällen ausbezahlt wird (§ 21 Abs. 2 Ref-E). Dem Begründungstext des Referentenentwurfs zu Folge bedeuten die vorgeschlagenen Regelungen lediglich, dass auf einen Nachweis verzichtet werden kann. Darüber hinaus werden auch mit dieser Übernahme der BuT-Regelungen in das Kindergrundsicherungsgesetz die Schwächen bei der der Schülerbeförderung nach § 21 Abs. 4 Ref-E nicht beseitigt, indem nach wie vor das Ticket bundeseinheitlich nur für den Schulbesuch, nicht aber bspw. für den Besuch des Sportvereins am Nachmittag oder den Ausflug am Wochenende gelten soll. Auch wenn künftig die Aufwendung für ein entsprechendes Ticket ausbezahlt werden kann und einige Bundesländer bereits geregelt haben, dass die Schüler*innenbeförderung generell kostenfrei ist (bspw. Berlin), so fehlt es doch an dieser Stelle an einer bundeseinheitlichen Lösung zu Gunsten der Teilhabe der jungen Menschen. Die AWO fordert, dass diese Einschränkungen der Teilhabe für viele armutsbetroffene Kinder und Jugendliche im Zuge der Einführung der Kindergrundsicherung beseitigt werden.

¹¹ für das Projekt ELFE vgl.

<https://serviceportal.gemeinsamonline.de/Onlinedienste/Service/Entry?id=KombiFam&location=>; für das Projekt "Kinderleicht zum Kindergeld" vgl. <https://www.hamburg.de/kinderleicht-zum-kindergeld/>

¹² Vgl. Bertelsmann Stiftung 2018: Kommt das Geld

bei den Kindern an?, [https://www.bertelsmann-](https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Familie_und_Bildung/Studie_WB_Kommt_das_Geld_bei_den_Kindern_an_2018.pdf)

[stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Familie_und_Bildung/Studie_WB_Kommt_das_Geld_bei_den_Kindern_an_2018.pdf](https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Familie_und_Bildung/Studie_WB_Kommt_das_Geld_bei_den_Kindern_an_2018.pdf)

II.g Kindergrundsicherung für Careleaver*innen

Die AWO kritisiert, dass der vorgelegte Referentenentwurf verschiedene Schnittstellen zu **Leistungen und Hilfen nach dem SGB VIII** nicht oder nur unzureichend regelt. Allem voran gilt dies für so genannte Careleaver*innen, d.h. junge Menschen, die eine Zeit in ihrer Kindheit und Jugend in stationären Hilfen zur Erziehung (Heimerziehung/Wohngruppen nach § 34 SGB VIII bzw. Pflegefamilien nach § 33 SGB VIII) gelebt haben. Oftmals kommen diese aus finanziell benachteiligten Familien und geraten in der Zeit des Übergangs aus der Wohngruppe oder dem Auszug aus der Pflegefamilie in existenzielle Notlagen. In diesem Zusammenhang begrüßt die AWO den Übergangszeitraum zwischen Ausbildungsabschnitten (also bspw. auch zwischen Schule und Ausbildung) von vier Monaten, der in § 5 Abs. 2b Ref-E geregelt werden soll. Von den Eltern werden diese jungen Erwachsenen jedoch oftmals dauerhaft kaum oder nicht unterstützt und können auf wenig bis keine familiären Ressourcen zurückgreifen. Viele brauchen zu ihrem Schutz weiterhin Abstand zu den Eltern oder haben zu ihnen keine dauerhafte belastbare Beziehung. Da der zwar ein Recht des jungen Erwachsenen ist, in seiner Bemessung jedoch vom Einkommen und somit der Mitwirkungspflicht der Eltern abhängt (§§ 13 ff Ref-E), sieht die AWO die Gefahr, dass insbesondere viele Careleaver*innen von dem Leistungsbezug ausgeschlossen bleiben. Die AWO schlägt daher vor, dass für junge Erwachsene, die in ihrer Kindheit und Jugend für einen Zeitraum in stationären Hilfen zur Erziehung gelebt haben, eine Ausnahme aufzunehmen und ihnen den Kinderzuschlagbetrag nur bemessen an einem etwaigen eigenen Einkommen bzw. Vermögen zu gewähren.

III. Schlussbemerkungen

Die Kindergrundsicherung wird ihren Beitrag zur Verwirklichung von Chancengerechtigkeit nur leisten, wenn sie bestimmte Kriterien erfüllt. Hinter diesen Kriterien bleibt die im vorliegenden Referentenentwurf entworfene Leistung an vielen Stellen zurück. Soll die neue Leistung wirklich mehr Kinder aus der Armut holen, wie im Koalitionsvertrag als Ziel der Leistung verabredet worden ist, ist wesentlich mehr nötig als im Referentenentwurf mit dem Zusammenlegen von Kinderzuschlag und altersgestaffelten Regelbedarfen, einer Umbenennung des Kindergeldes in Kindergarantiebeträg und kleinen Verbesserungen der bestehenden Leistungssysteme umgesetzt wird.

Das Leistungsniveau in der Grundsicherung ist seit Jahren zu gering bemessen und ermöglicht Kindern und Jugendlichen kein durchschnittliches Aufwachsen mit einem Mindestmaß an gesellschaftlicher Teilhabe. Eine substanzielle Leistungserhöhung auf Grund einer grundsätzlichen Neubemessung des soziokulturellen Existenzminimums von Kindern und Jugendlichen, die der vorliegende Entwurf vermissen lässt, ist dringend notwendig!

Auch über die monetäre Armutsbekämpfung hinaus besteht akuter Handlungsbedarf. Denn eine Kindergrundsicherung kann ihre volle Wirkung nur entfalten, wenn sie eingebettet ist in eine Gesamtstrategie zur Bekämpfung von Kinder-, Jugend- und Familienarmut. Vor diesem Hintergrund begrüßt die AWO, dass mit dem Nationalen Aktionsplan „Neue Chancen für Kinder“ derzeit eine ebensolche Gesamtstrategie erarbeitet werden soll und wird dessen Erarbeitung kritisch begleiten. Neben auskömmlichen (Mindest-) Löhnen, die mit der Inflation Schritt halten müssen, und der Bereitstellung von bezahlbarem, familiengerechtem Wohnraum hat vor allem der Auf- und Ausbau einer bedarfsgerechten sozialen und

Bildungs-Infrastruktur bei der Bekämpfung von Kinderarmut und ihren Folgen eine herausragende Rolle. Eine verlässliche und auskömmliche Finanzierung der Einrichtungen, Dienste und Angebote im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Angebote zur Vorbereitung und Begleitung einer Ausbildung ist daher unverzichtbar und darf auf keinen Fall gegen höhere monetäre Transfers ausgespielt werden. Die bereits im Koalitionsvertrag vereinbarten Maßnahmen wie der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter in qualitativ hochwertiger Weise, die Umsetzung des versprochenen „Starchancenprogramms“ mit der Bereitstellung zusätzlicher Mittel für Schulsozialarbeit, das Kita-Qualitätsentwicklungsgesetz oder der Digitalpakt Schule 2.0 sind dringende Schritte, die schnellstmöglich angegangen werden müssen. Dem gegenüber erleben wir derzeit, wie auf kommunaler Ebene die Haushalte für Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe gekürzt werden. Diesem muss ein Ende bereitet werden und es verlangt zusätzlicher Unterstützung der Kommunen, um ihre Aufgaben in den Bereichen der unterstützenden Infrastruktur ausreichend nachkommen zu können.

Kindergrundsicherung und Infrastruktur ergänzen sich im Kampf gegen Kinderarmut. Für beides braucht es aus Sicht der AWO deutlich mehr Geld und politischen Mut.

Berlin, 06.09.2023